STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in	**Drucksachen-Nr.: - AZ:**
Stv. Pohl, SPD-Fraktion	2003/14 - I/435

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungsdatum**	**Abstimmungsergebnis**
Bauausschuss		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

Rückbaugebot für bauliche Anlagen gem. § 177 Abs. 2 und 3 BauGB

Text:

Der Magistrat wird beauftragt,

a) mitzuteilen, welche baulichen Anlagen ihm bekannt sind, die bauliche Mängel oder Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen und

b) zu prüfen, ob bei diesen Objekten von der Regelung des § 179 BauGB Gebrauch gemacht werden kann, wonach den Eigentümern entsprechender Anlagen ein Rückbaugebot auferlegt werden kann.

Wetzlar, den 03.06.2014 gez. Günter Pohl

Begründung:

Durch die Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 wurde den Kommunen ein Werkzeug an die Hand gegeben, wonach Gebäude, die dem Verfall preisgegeben werden, beseitigt werden können. Der Eigentümer muss dies unter bestimmten Voraussetzungen dulden.

§ 179 BauGB
(1) Die Gemeinde kann den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie

1. *den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entspricht und ihnen nicht angepasst werden kann oder*
2. *Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können.*